

# WINNER.INFO



## IN DIESER AUSGABE

- 2 | ZUM 80. GEBURTSTAG DES SENIOR-CHEFS
  - KINDERBETREUUNGSGELD NEU AB 1.3.2017
- 3 | E-MOBILITÄTSPAKET FÖRDERT AB 1.3.2017  
ELEKTROFAHRZEUGE
  - AUSWEITUNG DER KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG  
IN DER UMSATZSTEUER
- 4 | NEUE BEFREIUNG FÜR AUSHILFSKRÄFTE BEFRISTET  
FÜR 2017-2019
  - MINDESTANGABENMELDUNG VIA ELDA

AUSGABE 58  
JUNI 2017

Am 25. Juni feiert  
Dr. Walter Winner  
seinen 80. Geburtstag



Alle aktiven und  
ehemaligen  
Mitarbeiter/innen  
wünschen unserem  
Jubilar alles  
erdenklich Gute.

# ZUM 80. GEBURTSTAG DES SENIOR-CHEFS



## Am 25. Juni feiert Dr. Walter Winner, mein geschätzter Vater, seinen 80. Geburtstag.

Die gesamten aktiven und ehemaligen Mitarbeiter/innen wünschen unserem Jubilar alles erdenklich Gute, Gesundheit und weiterhin viel Interesse an den Neuerungen im Berufsstand.

Dr. Martin Winner

Wiewohl er seine aktive Tätigkeit seit Jahren an mich übergeben hat, ist er fast täglich im Büro anzutreffen und kümmert sich ehrenamtlich um Projekte, steht immer noch so manchen Klienten mit Ratschlägen aus seinem reichhaltigen Erfahrungsschatz zur Seite und interessiert sich auch weiterhin für Neuerungen im Büroalltag.

An seinem beruflichen Wirken erkennt man am Deutlichsten, dass „Steuerberatung“ mehr ist als das Hantieren mit Rechenschieber, Bleistift und Buchhaltungskonten. Es ist eine Betreuung in vielen Lebensfragen, die oft weit in private Bereiche hineingeht. Viele Probleme und (familiäre) Konflikte bei Klienten werden mit Hilfe des Steuerberaters besprochen und bewältigt, hier ist oft Fingerspitzengefühl, diplomatisches Geschick und Psychologie gefragt, jedoch nie unter Außerachtlassung der wirtschaftlichen Grundlagen. Ich bin überzeugt davon sagen zu können, dass unser Seniorchef uns allen Vorbild und diese einfühlsame Beratung ein Erfolgsfaktor für sein Lebenswerk ist.

Walter Winner ist als erstes von sechs Kindern in Maishofen geboren und ebendort aufgewachsen, nach seiner Schul- und Studiausbildung in Salzburg und Innsbruck ist er Anfang der 1960er Jahre in die im Jahr 1932 von seinem Vater gegründete Kanzlei eingestiegen und hat den Kanzleisitz bald nach Zell am See verlegt. Das Wachstum der Steuerberatungskanzlei war in den Aufbau- und Aufschwunghasen der 60er und 70er Jahren rasant, in den 1970er Jahren ist er mit unserem Kollegen Anton Wieser eine auf allen Ebenen erfolgreiche Partnerschaft eingegangen. Mittlerweile zählt unser Unternehmen mit 40 Mitarbeitern zu den größeren Wirtschaftstreuhandbetrieben im Bundesland Salzburg.

Den oft bahnbrechenden und rasanten Entwicklungen in unserem Berufsstand war er immer aufgeschlossen, entscheidende Entwicklungen hat er rechtzeitig erkannt und ist durch laufende Aus- und Weiterbildung immer am Stand der Gesetzgebung geblieben.

Gepägt durch sein humanistisches Weltbild, sein großes Interesse an seinen Mitmenschen und vor allem durch seinen Fleiß und Einsatz hat er in seiner aktiven Berufslaufbahn das Steuerberatungsbüro Winner zu einem fixen Bestandteil über den Pinzgau hinaus geformt und zu dem gemacht was es jetzt ist.

Neben seiner Tätigkeit im Betrieb ist der Jubilar nach wie vor kulturbegeistert und auch im Winter auf den Skipisten anzutreffen. Die größte Bewunderung von seiner Großfamilie erhält er jedoch für seinen Familiensinn und seine Sorge und das Kümmern um seine Familie.

## KINDERBETREUUNGSGELD NEU AB 1.3.2017

Für Geburten nach dem 28.2.2017 kommt es zu einer Änderung des Kinderbetreuungsgeldes mit noch mehr Flexibilität für die frisch gebackenen Eltern. Für sie besteht die Möglichkeit, aus zwei Systemen des Kinderbetreuungsgeldes zu wählen: das Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem) und das einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.

Die Entscheidung für ein System ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen, bindet auch den zweiten Elternteil und kann nur binnen 14 Tagen gewechselt werden. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit. Die Bezugsdauer kann zwischen 365 Tagen bis zu 851 Tagen (28 Monaten) für einen Elternteil oder zwischen 456 Tagen (15 Monate) bis zu 1.063 Tagen (35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile beantragt werden. Bei der Variante mit 365 Tagen beträgt das Kinderbetreuungsgeld € 33,88 täglich, in der längsten Variante € 14,53 täglich. Bei annähernd gleicher Aufteilung zwischen den Eltern gebührt ein Partnerschaftsbonus als Einmalzahlung von insgesamt € 1.000. Jedem Elternteil sind 20% der Gesamtdauer unübertragbar vorbehalten, das sind in der kürzesten Variante 91 Tage, die der Kinderbetreuung gewidmet werden. Ein Zuverdienst von bis zu € 16.200 jährlich bzw bis zu 60 % der Letzteinkünfte ist möglich.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ist primär konzipiert für Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen. Sie erhalten in dieser Zeit einen Einkommensersatz von 80% der Letzteinkünfte, max € 66 täglich (das sind rund € 2.000 p.M.). Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kommt längstens für 365 Tage an einen Elternteil oder für 426 Tage (14 Monate) an beide Eltern zur Auszahlung, wobei jedem Elternteil 61 Tage der Anspruchsdauer unübertragbar vorbehalten sind.

Die Zuverdienstgrenze im einkommensabhängigen System beträgt € 6.800 (ab 2017) jährlich.

### TIPP

Wer jetzt den Überblick verloren hat oder unterschiedliche Optionen durchrechnen will, findet einen KBG-Online-Rechner unter

[www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen](http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen).

## E-MOBILITÄTSPAKET FÖRDERT AB 1.3.2017 ELEKTROFAHRZEUGE

Um den Umstieg auf die E-Mobilität zu fördern setzen Verkehrsministerium, Umweltministerium und Automobilimporteure finanzielle Anreize in einem Gesamtvolumen von € 72 Mio im Zeitraum 1.3.2017 bis 31.1.2018, womit der Ankauf ab 1.1.2017 von Elektrofahrzeugen und die Errichtung von Ladestationen gefördert werden.

Fahrzeugtyp	Privatperson	Unternehmen
Elektroantrieb *)	€ 4.000	€ 3.000
Plug-In-Hybrid	€ 1.500	€ 1.500
E-Motorrad	€ 375	
E-Mopeds	€ 200	
E-Leichtfahrzeug		€ 1.000
E-Kleinbus, leichtes E-Nutzfahrzeug		bis zu € 20.000

\*) der Bruttolistenpreis darf höchstens € 50.000 betragen

Die Errichtung von öffentlich zugänglichen Schnellladestationen wird mit bis zu € 10.000 gefördert. Im privaten Bereich wird der Kauf einer „Wallbox“-Ladestation oder eines intelligenten Ladekabels mit € 200 unterstützt.

### TIPP

Anträge auf Förderprämien können unter [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) eingereicht werden. Dort findet sich auch eine Liste der geförderten Fahrzeuge.

## AUSWEITUNG DER KLEINUNTERNEHMERBEFREIUNG IN DER UMSATZSTEUER

Die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer kann in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz nicht mehr als € 30.000 (netto) im Jahr beträgt. Bei der Berechnung dieser Grenze mussten bisher sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze zusammengezählt werden. Lediglich Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung mussten nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde die Bestimmung ab 1.1.2017 insofern geändert, als nunmehr nicht mehr alle Umsätze des Unternehmers im Veranlagungszeitraum zur Beurteilung des Überschreitens der Umsatzgrenze von € 30.000 herangezogen werden müssen.

Unecht befreite Umsätze der Blinden, von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, von Privatlehrern, gemeinnützigen Vereinen, von Pflege- und Tagesmüttern, der Krankenanstalten, aus der Tätigkeit im Rahmen von Heilbehandlungen – auch als Psychotherapeut oder Heilmasseur, aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie bestimmte Umsätze von Bund, Ländern und Gemeinden, sind nicht mehr miteinzuberechnen.

Dies ist insofern von praktischem Interesse, als z.B. Ärzte, die neben ihren Heilbehandlungsumsätzen auch noch geringfügige Umsätze aus nichtmedizinischen Gutachten, der Vermietung von Wohnräumen, aus kosmetischen Behandlungen oder dem Verkauf von Kosmetikprodukten haben, nunmehr unter die Kleinunternehmerregelung fallen können, wenn sie nicht zur Regelbesteuerung optieren. Gleiches gilt z.B. auch für Aufsichtsräte, Zahntechniker, Hebammen etc.

### Territoriale Begrenzung der Kleinunternehmerregelung

Bis jetzt knüpfte die Kleinunternehmerregelung an den Wohnsitz des Steuerpflichtigen, ab 01.01.2017 ist dieser

allerdings nicht mehr maßgeblich. Die Regelung stellt ab Beginn des Jahres 2017 auf den Ort ab, von welchem der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, wo die wesentlichen Geschäftsentscheidungen getroffen werden. Die Beauftragung einer österreichischen Hausverwaltung etwa, die operative Abwicklung zu übernehmen, reicht nicht aus, um den Ort der Geschäftstätigkeit nach Österreich zu verlagern (Entscheidung des BFG).

## NEUE BEFREIUNG FÜR AUSHILFSKRÄFTE BEFRISTET FÜR 2017-2019

Ab 1.1.2017 können Einkünfte für Aushilfskräfte steuerfrei ausbezahlt werden, für den Dienstgeber entfallen auch die Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag), allerdings ist ein Lohnzettel zu übermitteln. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können:

- Es muss sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handeln, wobei die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70 (Wert 2017) nicht überschritten werden darf.
- Die Aushilfskraft steht nicht in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber.
- Die Aushilfskraft muss neben der steuerfreien Beschäftigung eine Vollversicherung aufgrund einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit haben.
- Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient zu Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls in Spitzenzeiten (z.B. Einkaufssamstag) oder zur Abdeckung eines Ausfalls einer Arbeitskraft im regulären Betriebsablauf (z.B. Krankheitsfall).
- Die Tätigkeit der Aushilfskraft umfasst insgesamt nicht mehr als 18 Tage pro Kalenderjahr, unabhängig von der Anzahl der Dienstgeber. Um diese Voraussetzung gewährleisten zu können, besteht eine Verpflichtung der Aushilfskräfte, den Dienstgeber über die bisherigen Tage der begünstigten Aushilfstätigkeit bei anderen

Dienstgebern zu informieren. Überschreitet die Aushilfskraft die Grenze von 18 Tagen, steht ab Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses zu jenem Dienstgeber, bei dem die 18 Tage überschritten werden, die Steuerfreiheit nicht mehr zu. Die Steuerfreiheit der davorliegenden Aushilfstätigkeiten zu anderen Dienstgebern bleibt unberührt. Bei Missachtung der Informationspflicht und bei Überschreiten der 18-Tage-Grenze verliert die Aushilfskraft – nicht jedoch der Dienstgeber – die steuerliche Begünstigung. Die Korrektur erfolgt über die Pflichtveranlagung.

Bei der Sozialversicherung werden erst ab dem Jahr 2018 Sonderregelungen eingeführt.

## MINDESTANGABENMELDUNG VIA ELDA

Alle Dienstgeber müssen neu eintretende Dienstnehmer vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung anmelden. Durch das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) können ab 1.1.2016 Sozialversicherungsmeldungen nur noch via elektronischem Datenaustausch mit den Österreichischen Sozialversicherungsträgern (ELDA) übermittelt werden. Wird trotzdem eine Papiermeldung übermittelt, gilt diese nicht und der Dienstgeber muss mit Sanktionen rechnen. Ausnahmen gibt es nur mehr für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten (siehe § 41 ASVG).

Die ELDA Mindestangaben Erfassung finden Sie online auf [www.elda.at](http://www.elda.at)

**Achtung:** dieses Formular geht ausschließlich an die GKK. Sie erhalten sofort am Bildschirm ein entsprechendes Protokoll als Bestätigung der Anmeldung. Bitte speichern Sie dieses Protokoll (z.B. als pdf-Datei). Sie benötigen einen Ausdruck im Falle einer kurzfristigen Kontrolle durch die Behörden. Übersenden Sie bitte unserer Lohnverrechnungsabteilung das Protokoll inkl. noch fehlender Daten und wir führen im Anschluss daran die vollständige Anmeldung für Sie innerhalb der nächsten sieben Tage durch.

Alle Inhalte der WINNER.INFO sind auch auf unserer Website [www.kanzlei-winner.at](http://www.kanzlei-winner.at) abrufbar. Dort können Sie sich auch für unseren E-Mail Newsletter anmelden.

## IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:  
WINNER Steuerberatung KG

5700 Zell am See, Saalfeldner Straße 14

Telefon +43 - 6542 - 734 24 - 0

Fax +43 - 6542 - 734 24 - 16

E-Mail [office@kanzlei-winner.at](mailto:office@kanzlei-winner.at)

Web [www.kanzlei-winner.at](http://www.kanzlei-winner.at)

Inhalt © WINNER Steuerberatung KG

Grafik Christoph Tamussino, [www.visuals.at](http://www.visuals.at)

Foto Cover © [www.zellamsee-kaprun.com](http://www.zellamsee-kaprun.com)

Druck PRINT ZELL GmbH, 5700 Zell am See

Österreichische Post AG / Info.Mail Entgelt bezahlt